

S A T Z U N G

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen

"Interessengemeinschaft der Kölner Reiter e.V."

Er hat seinen Sitz in Köln. Er ist im Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Aufgaben

1. Der Verein umfaßt die in Köln und Umgebung bestehenden Reitervereine, Reitergemeinschaften, Reitställe sowie Institute, die der Förderung des Reitsportgedankens und der Beschäftigung mit dem Pferd dienen.
2. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
4. Es dürfen keine Personen oder Mitglieder durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
6. Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die gemeinsamen Belange seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit, bei den Behörden und sonstigen Stellen sowie ihre Einzelinteressen zu vertreten.
 - b) In der Bevölkerung für den Sinn und die Verbreitung des Pferdesports, der Pferdezucht und -haltung sowie des Reitens als Therapie und zum Zwecke der Erholung in der Natur einzutreten und ihn auf breitester Grundlage zu fördern.
 - c) Durch Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit, die den Zielen zu b) dienen, einzutreten.
 - d) Er erstrebt außerdem einen Ausgleich der gegenseitigen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere auch eine Abstimmung der Termine von sportlichen und sonstigen Veranstaltungen.

§ 3

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft können nur die in § 2 (1) genannten Gruppen erwerben; Einzelpersonen kommen als ordentliche Mitglieder nicht in Betracht.
2. Einzelpersonen können jedoch auf Vorschlag des Vorstandes als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
3. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit dem Beirat. Sie sind nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt jedoch durch die in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder mit zwei Drittel Mehrheit.

4. Bei Vereinen, die Mitglied im "Verband der Reit- und Fahrvereine e. V. Bonn" sind und die im Gebiet des Kreisverbandes Köln liegen, ist eine Ablehnung der Aufnahme ausgeschlossen.
5. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:

a) Austrittserklärung

Diese hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

b) Auflösung bzw. Erlöschen oder Liquidation des betreffenden Mitglieds.

In den Fällen a) und b) ist der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr in jedem Falle zu entrichten.

c) Ausschluß:

In diesem Falle hat das betroffene Mitglied das Recht, das Schiedsgericht anzurufen.

Bleibt ein Mitglied seinen Jahresbeitrag trotz Mahnung zwei Jahre lang hintereinander schuldig, kann es auf der Mitgliederversammlung durch die Mitglieder mit einfacher Mehrheit von der weiteren Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die im Verein zusammengeschlossenen Mitglieder erklären sich zum Austausch aller Erfahrungen sportlicher und sonstiger Art bereit, die das reiterliche Leben innerhalb ihres Interessengebietes zu fördern geeignet sind.

Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder verpflichten sich, den von dem Verein aufgestellten Rahmenrichtlinien (z. B. Reitjagdordnung) zu entsprechen und die Veranstaltungen nach Möglichkeit aktiv zu unterstützen.

§ 6

Beiträge

Beiträge werden nach Bedarf auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal im Jahr statt.
Auf dieser sind die Mitglieder durch Delegierte vertreten. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat sich mit folgender Tagesordnung zu befassen:
 - a) Feststellung der Vertretenen Mitglieder
 - b) Erstattung des Tätigkeitsberichtes
 - c) Erstattung des Kassenberichtes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Festsetzung der Beiträge und Umlagen
 - g) Anträge und Verschiedenes
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand je nach Bedarf einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn sich 1/3 der Mitglieder hierfür ausspricht.
4. Die Einberufung zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen muß schriftlich an die Mitglieder mit der Tagesordnung 14 Tage vorher zur Post aufgegeben sein. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Poststempel. Anträge auf Behandlung von Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, müssen dem Vorstand mindestens 3 Tage vorher schriftlich unterbreitet werden und sind von der Mitgliederversammlung vor Beratung zu genehmigen.
5. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung in jedem Falle beschlußfähig.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Akklamation. Auf Antrag können sie jedoch schriftlich und geheim erfolgen, sofern sich mehr als 1/3 der vertretenen Mitglieder hierfür ausspricht.
6. Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

§ 8

Vorstand und Beirat

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei Stellvertretern
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Beauftragten für Freizeitreiten und Breitensport.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für zwei Jahre gewählt.

Die Mitgliederversammlung ernennt für die Vorstandswahl einen Wahlleiter. Nach Wahl des Vorsitzenden kann dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahl übernehmen und der Versammlung seine Vorschläge für weitere Vorstands- und Beiratsmitglieder unterbreiten.
3. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Der Verein wird vertreten durch den Vorstand gemäß § 26 BGB, wobei jedes Vorstandsmitglied nur in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt ist.
5. Diesem Gremium steht ein Beirat zur Seite. Ihm gehören für die Dauer ihrer Wahlperiode an:
 - a) der Kreisjugendwart Köln des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Rheinland e. V.
 - b) die Vorsitzenden der Fachgruppen des Vereins.Darüber hinaus können je nach Notwendigkeit weitere Personen aus dem Kreis der angeschlossenen Mitglieder in den Beirat gewählt werden.
6. Außerdem ist der Vorstand berechtigt, im Bedarfsfalle Beisitzer zu seiner Unterstützung zu bestimmen.
7. Die Amtsdauer des Vorstandes und des Beirats beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, so wird der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl dadurch ergänzt, daß Vorstand und Beirat ein neues Vorstandsmitglied berufen.
8. Der Verein wird im Verbandsausschuß des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Rheinland e. V., Bonn, durch ein Mitglied des Vorstandes oder Beirates vertreten, dasselbe gilt für die Vertretung des Vereins beim Stadt-sportbund Köln e. V. Ihm steht ein Stellvertreter zur Seite, der aus dem gleichen Gremium zu wählen ist. Bei der Wahl der beiden Vertreter, die im gleichen Turnus wie der Vorstand bzw. Beirat gewählt werden, sind nur die Vereine stimmberechtigt, die Mitglied des Kreisverbandes Köln im Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e. V., Bonn, sind.

§ 9

Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn dies mindestens 4 Wochen vorher (Poststempel) den Mitgliedern bekanntgegeben worden ist.
2. Für den Fall der Auflösung werden der 1. Vorsitzende, ein Stellvertreter und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt.
3. Bei der Auflösung des Vereins fließt das Vermögen dem Stadtsportbund Köln e. V. zu mit der Auflage, es für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.

§ 10

Schiedsvereinbarung

Für alle Streitigkeiten, die sich aus der Satzung der

"Interessengemeinschaft der Kölner Reiter e. V."

ergeben, unterwerfen sich die Beteiligten unter Ausschluß des Rechtsweges einem nach folgenden Gesichtspunkten zu bildenden Schiedsgericht:

Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter bestimmen einen Obmann, welcher die Befähigung zu einem Richteramt haben muß. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht einigen, so bestimmt der Präsident des Landgerichts Köln auf Antrag eines der beiden Schiedsrichter einen Obmann.

Kommt eine der streitenden Parteien der Aufforderung der anderen Partei, einen Schiedsrichter zu benennen, binnen zwei Wochen nicht nach, so soll diese befugt sein, den Präsidenten des Landgerichts Köln um Benennung eines zweiten Schiedsrichters zu ersuchen.

Über die Kosten des Schiedsgerichts hat das Schiedsgericht nach den Kosten-grundsätzen der Zivilprozeßordnung zu entscheiden.